

1. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und
- die Berufsfachschulordnung für die Pflegeberufe (BFSO Pflege).